

# ETHICA

## Ethische Grundsätze für internationale Strafrichter\*innen



Als Teil des Ethica-Projekts ausgearbeitet

# VORSTELLUNG DES PROJEKTS

Das Projekt „Ethica – Weg zu einem gemeinsamen Verhaltenskodex für internationale Strafrichter\*innen“ baut auf der Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der internationalen Strafjustiz auf und will sich mit Fragen der Ethik und Deontologie in der internationalen Strafgerichtsbarkeit auseinandersetzen.

Das Projekt wird von der École Nationale de la Magistrature, der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien und dem Siracuse Institute for Criminal Justice and Human Rights geleitet und von Frankreich durch finanzielle Beiträge des französischen Ministeriums für Europa und Auswärtige Angelegenheiten und von Expertise France unterstützt.

Der hier vorgelegte Leitfaden umfasst eine Reihe von Grundsätzen und Leitlinien, die im Rahmen des Ethica-Projekts auf zwei Seminaren am 6. Februar 2023 in Nürnberg und am 15. Mai 2023 in Paris von einer internationalen Expertengruppe herausgearbeitet und angenommen wurden.

6. Februar 2023, Nürnberg



Diese hochrangige Gruppe setzt sich aus den Präsident\*innen internationaler Strafgerichtshöfe sowie aus amtierenden und ehemaligen Vertreter\*innen dieser Gerichtshöfe und Vertreter\*innen internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zusammen.

Bei ihren Beratungen konnte die Gruppe auf die gründliche Vorarbeit und die Recherchen aufbauen, die der wissenschaftliche Ausschuss des Projekts im Laufe eines Jahres geleistet hatte. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind Nicolas Guillou, Richter an den Spezialkammern des Kosovo, José Igreja Matos, Präsident der Internationalen Richtervereinigung und Präsident des Berufungsgerichts von Porto, Mónica Pinto, emeritierte Professorin für Völkerrecht und Internationale Menschenrechtsnormen an der Universität Buenos Aires und ehemalige UN-Sonderberichterstatterin zur Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten, sowie William A. Schabas, Professor für Völkerrecht an der Middlesex University London.

15. Mai 2023, Paris



## METHODOLOGIE

Heute stellt die Öffentlichkeit immer größere Erwartungen an die ethische Haltung von Richter\*innen, und besonders internationalen Strafrichter\*innen (IStR) gilt das kritische Interesse der Öffentlichkeit. Die hier vorgelegten Ethischen Grundsätze für Internationale Strafrichter\*innen sollen allen internationalen Strafrichter\*innen als Orientierungshilfe bei ethischen Fragen dienen, mit denen sie konfrontiert werden könnten.

Es soll nicht Zweck dieser Ethischen Grundsätze sein, eine bestimmte Verhaltensweise genau vorzuschreiben; vielmehr ist es weiterhin Aufgabe jedes Richters/jeder Richterin, sich im Lichte der jeweiligen Umstände für eine geeignete Vorgehensweise zu entscheiden. Zudem sind die Grundsätze stets in Verbindung mit existierenden Verhaltenskodizes und mit den Richtlinien zu sehen, in denen die Pflichten und Aufgaben von Richter\*innen an den verschiedenen internationalen Strafgerichtshöfen geregelt werden.

Wenn die Ethischen Grundsätze auf eine konkrete Situation angewendet werden, müssen bestimmte Umstände berücksichtigt werden, z.B. die Rolle und die Funktion des jeweiligen IStR (etwa ob der/die IStR Präsident\*in oder Vizepräsident\*in des Gerichts ist, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitrichter\*innen handelt, oder ob er/sie aktuell auf einem Dienstplan des Gerichts steht), sowie die Frage nach der Art des Gerichtshofs (ständig oder ad hoc).

Ebenso sollten die Ethischen Grundsätze in einem breiteren gesellschaftlichen und historischen Kontext gesehen werden. Sie sind ein lebendiges Dokument, dessen Struktur und Entwicklung sich entsprechend der Entwicklung der Gesellschaft, der Technologie und der Erfordernisse der internationalen Strafjustiz weiter verändern werden.

## UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT

IStR müssen unabhängig und unparteiisch sein und bei der Wahrnehmung ihrer richterlichen Aufgaben Unabhängigkeit und Unparteilichkeit an den Tag legen. Dementsprechend sollten IStR alle Tätigkeiten vermeiden, die ihre richterlichen Aufgaben beeinträchtigen oder zu Zweifeln an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit führen könnten. Sie sollten jeden Interessenkonflikt vermeiden, sich unter anderem auch nicht in Situationen begeben, die nach vernünftigem Ermessen zu einem solchen Interessenkonflikt führen könnten.

### 1. Transparenz

IStR sollten alle Angelegenheiten offenlegen, die bei vernünftiger Betrachtung den Verdacht aufkommen lassen könnten, dass der Richter/ die Richterin nicht unabhängig oder unparteiisch ist.

### 2. Teilhabe am Leben der Gemeinschaften

Es kann unter bestimmten Umständen wünschenswert sein, dass IStR gesellschaftliche und kulturelle Kontakte mit den Gemeinschaften pflegen, mit deren Situationen sich ihre Gerichtshöfe beschäftigen. Solche Kontakte sollten jedoch keine Zweifel an der Unparteilichkeit aufkommen lassen.

### 3. Politische Betätigung

IStR sollten sich nicht politisch betätigen.

### 4. Umgang mit staatlichen Vertretern

Im Umgang mit staatlichen Vertretern sollten IStR Vorsicht walten lassen. Dies trifft insbesondere auf Entscheidungen darüber zu, ob sie an Veranstaltungen teilnehmen, die von Staaten organisiert, finanziert oder mitfinanziert werden, welche ein Interesse an einem anhängigen Fall oder einer aktuellen Ermittlung haben oder wahrscheinlich haben werden. IStR sollten nicht über die Umstände der Fälle sprechen, die vor ihren Gerichten verhandelt werden.

## 5. Umgang mit Nichtregierungsorganisationen

Falls sich daraus ein Interessenkonflikt ergeben könnte, sollten IStR nicht Mitglied von Organisationen sein, die sich mit Aktivismus, Rechtsstreitigkeiten oder nationalen oder internationalen Eingaben befassen, auch nicht in deren Leitungsgremien mitwirken und/oder an Aktivitäten teilnehmen, die von diesen Organisationen organisiert, finanziert oder mitfinanziert werden.

## 6. Umgang mit Beteiligten von Strafverfahren

IStR sollten nicht in Verfahren tätig werden, bei denen sie eine enge persönliche oder berufliche Beziehung zu einem der Beteiligten des Verfahrens haben.

## 7. Umgang mit den Parteien außerhalb des Verfahrens

Außerhalb des Gerichtsverfahrens sollten IStR Kontakte mit einer der Verfahrensparteien in Abwesenheit der anderen vermeiden.

## 8. Persönliche oder berufliche Beziehungen

IStR sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Verdacht mangelnder Unparteilichkeit entstehen kann, wenn sie enge persönliche oder berufliche Beziehungen zu Menschen haben, deren öffentliches Profil für die vor ihrem Gericht verhandelten Fragen relevant ist.

## 9. Mit dem Richteramt nicht vereinbare Tätigkeiten

IStR sollten keine beruflichen, kommerziellen oder geschäftlichen Tätigkeiten oder andere Tätigkeiten – einschließlich von Spendenaufrufen – aufnehmen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

## 10. Annahme von Auszeichnungen, Ehrungen und Orden

IStR sollten Auszeichnungen, Ehrungen und/oder Orden ablehnen, die ihre richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen, mit ihrer richterlichen Tätigkeit unvereinbar sein oder zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

## 11. Veröffentlichungen und Erklärungen

IStR sollten Vorsicht walten lassen, wenn sie in Veröffentlichungen oder Erklärungen Sachverhalte oder Rechtsfragen ansprechen, die möglicherweise vor ihrem Gericht zur Sprache kommen könnten.

## 12. Medien

Kontakte zu den Medien, die die Tätigkeit des Gerichts betreffen, sollte den Personen vorbehalten bleiben, die offiziell mit dieser Aufgabe betraut sind. Jedoch können IStR die Öffentlichkeit über Themen wie Rechtsstaatlichkeit und die Rolle der Richter\*innen in der Rechtspflege informieren und aufklären.

# WÜRDE, INTEGRITÄT UND RECHTSCHAFFENHEIT

In ihrem Verhalten legen IStR die ihrem Amt angemessene Würde, Integrität und Rechtschaffenheit an den Tag und stärken damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz.

## 13. Privatleben

Im Rahmen ihrer Pflichten, Tätigkeiten und Verantwortungen genießen IStR dieselben Rechte und Freiheiten wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit, sich friedlich zu versammeln. Trotzdem sollten IStR in ihrem privaten und öffentlichen Leben eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legen und auch Einschränkungen für ihr Verhalten und ihre Handlungen akzeptieren, die möglicherweise anderen nicht auferlegt werden.

## 14. Geschenke

IStR sollten während der Ausübung ihres Richteramts alle persönlichen Geschenke oder Vorteile ablehnen. Sollte es ihnen nicht möglich sein, ein Geschenk oder eine Zuwendung von nominellem Wert abzulehnen, so sollten die IStR dies dem Vorsitz des Gerichtshofs melden.

## 15. Arbeitsumfeld

In ihrem Umgang mit Kolleg\*innen, mit Personal und Fremdpersonal, sowie mit den Parteien und Verfahrensteilnehmern sollten IStR jegliches Verhalten unterlassen, das nicht mit ihrer Verpflichtung zu Höflichkeit und Respekt vereinbar ist. IStR sollten sich jeglicher Kommentare oder Verhaltensweisen einschließlich sexueller Kommentare und

Verhaltensweisen, enthalten, die diskriminierend, unangemessen, beleidigend, einschüchternd, erniedrigend oder anstößig sind.

#### **16. Kollegialität**

IStR sollten ihren Kolleg\*innen mit Respekt begegnen und sich sinnvoll in Beratungen einbringen-

#### **17. Vertraulichkeit**

IStR sollten während ihrer Amtszeit und nach deren Beendigung keine vertraulichen Informationen preisgeben, es sei denn sie wurden dazu ausdrücklich befugt.

#### **18. Soziale Medien und andere Informationstechnologien**

Bei der Nutzung sozialer Medien und anderer Informationstechnologien sollten IStR Vorsicht walten lassen und berücksichtigen, dass alle bestehenden Grundsätze bezüglich der Integrität von Strafgerichtshöfen, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern, sowie der Fairness gleichermaßen auch für die Kommunikation über die sozialen Medien gelten.

Es sollten keine Pseudonyme dazu verwendet werden, Verhaltensweisen zu verschleiern, die ansonsten inakzeptabel wären. IStR sollten sich darüber im Klaren sein, dass auch die Aktivitäten ihrer Familienmitglieder in den sozialen Medien ein schlechtes Licht auf den Richter/die Richterin werfen könnten, und sollten also auch ihre Familienmitglieder ermutigen, Vorsicht walten zu lassen.



## **BERUFLICHE LAUFBAHN UND PROFESSIONELLES GEWISSEN**

IStR müssen Ihre Aufgaben kompetent, sorgfältig und professionell erfüllen.

#### **19. Voraussetzungen für die Ausübung des Richteramts**

IStR sollten körperlich und geistig in der Lage sein, ihre Tätigkeit während ihrer gesamten Amtszeit auszuüben, und sollten jeglichen Zweifel daran,

dass sie ihre richterliche Tätigkeit ausüben können, dem Vorsitz des Gerichtshofes melden.

#### **20. Kompetenz**

IStR sollten Maßnahmen ergreifen, um die zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Richteramts nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu bewahren und zu erweitern, und dazu die Angebote der beruflichen Fortbildung zu nutzen.

#### **21. Sorgfaltspflicht**

IStR sollten ihre richterliche Tätigkeit gewissenhaft und gerecht ausüben. Es wird von ihnen erwartet, dass Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist gefällt werden, wobei allerdings die Dringlichkeit der Angelegenheit und auch die Länge und Komplexität des Verfahrens zu berücksichtigen sind.

#### **22. Telearbeit**

Im Falle von Telearbeit wird von IStR erwartet, dass sie denselben Leistungsstandards genügen, die sie bei ihrer Arbeit am Sitz des Gerichtshofs erfüllen.

#### **23. Andere Tätigkeiten**

IStR sollten sicherstellen, dass sich andere Tätigkeiten nicht negativ auf die Ausübung ihres Richteramts auswirken.

#### **24. Vorbereitung auf zukünftige Berufstätigkeit**

Während ihrer Amtszeit sollten IStR keine Gespräche oder Verhandlungen führen oder irgendwelche Abmachungen treffen, die sich auf ihre zukünftige Berufstätigkeit beziehen, falls dies dem Ruf des Gerichts abträglich sein könnte oder zu einem Interessenkonflikt führen würde.

#### **25. Ehemalige IStR**

Ehemalige IStR sollten jegliche Tätigkeit unterlassen, die dem Ruf des Gerichts abträglich sein oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

# ETHICA

Ein Projekt mit Unterstützung durch die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien, die École Nationale de la Magistrature, das Siracusa International Institute for Criminal Justice and Human Rights, das französische Ministerium für Europa und Auswärtige Angelegenheiten und Expertise France.

## WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

**Nicolas GUILLOU**, Richter an den Spezialekammern des Kosovo

**José IGREJA MATOS**, Präsident der Internationalen Richtervereinigung und Präsident des Berufungsgerichts von Porto

**Mónica PINTO**, emeritierte Professorin für Völkerrecht und Internationale Menschenrechtsnormen an der Universität Buenos Aires und ehemalige UN-Sonderberichterstatterin zur Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten

**William A. SCHABAS**, Professor für Völkerrecht an der Middlesex University London

## PRÄSIDENT\*INNEN INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHÖFE

**Graciela Susana GATTI SANTANA**, Präsidentin des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen

**Piotr HOFMAŃSKI**, Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs

**Ivana HRDLIČKOVÁ**, Präsidentin des Sondertribunals für den Libanon

**Michel LANDRY LOUANGA**, Präsident des Sonderstrafgerichtshofs für die Zentralafrikanische Republik

**Ekaterina TRENDAFILOVA**, Präsidentin der Spezialekammern des Kosovo

## UNTER MITWIRKUNG VON

**Olivier BEAUVALLET**, Richter am Sonderstrafgerichtshof für die Zentralafrikanische Republik, ehemaliger Richter in den Außerordentlichen Kammern an den Gerichten von Kambodscha

**Alejandro CHEHTMAN**, Professor der Rechtswissenschaften und Dekan der Juristischen Fakultät der Universidad Torcuato Di Tella

**Filippo DONATI**, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Florenz

**Hanna Sofia DREIFELDT-LAINÉ**, Referentin in der Rechtsabteilung der Vereinten Nationen

**Kate GIBSON**, Präsidentin des Vorstands der Vereinigung der Strafverteidiger an Internationalen Strafgerichtshöfen

**Thordis INGADÓTTIR**, Professorin der Rechtswissenschaften an der Universität Reykjavík

**Daqun LIU**, Richter am Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen

**Stephen RAPP**, ehemaliger Sonderbotschafter der Vereinigten Staaten für Fragen der globalen Justiz, ehemaliger Ankläger am Sondergerichtshof für Sierra Leone und ehemaliger Chefankläger am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda

**Françoise Marie F. TULKENS**, ehemalige Richterin und Vizepräsidentin des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (1998-2012), emeritierte Außerordentliche Professorin an der Université Catholique de Louvain

**Tatiana VERESS**, Referentin für Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit im Büro der Vereinten Nationen gegen Drogen und Kriminalität

## UND

**Simon MEISENBERG**, Stabschef und leitender Rechtsreferent an den Spezialekammern des Kosovo

**Ana Cristina RODRIGUEZ PINEDA**, Stabschefin und Leiterin der Rechtsabteilung am Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen

## UND MIT JURISTISCHER UNTERSTÜTZUNG VON

**Cécile OUBA**, juristische Assistentin des Wissenschaftlichen Beirats

## PROJEKTKOORDINATION

**Anabela ALVES**, Referentin für Training und Fortbildung an der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien

**Amélie BECQUART**, Sonderberaterin zu Fragen der Internationalen Strafjustiz in der Rechtsabteilung des französischen Ministeriums für Europa und Auswärtige Angelegenheiten

**Flavio BELLIO**, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Team für Rechts- und Politikfragen am Siracusa International Institute for Criminal Justice and Human Rights

**Emmanuelle LAUDIC-BARON**, Richterin, Staatsanwältin, Projektmanagerin an der École Nationale de la Magistrature

**Luce JOSSELIN**, Referentin für Internationale Zusammenarbeit an der École Nationale de la Magistrature



**ENM**  
ÉCOLE NATIONALE  
de la MAGISTRATURE



THE SIRACUSA  
INTERNATIONAL  
INSTITUTE  
*for criminal justice  
and human rights*



INTERNATIONAL  
NUREMBERG  
PRINCIPLES  
ACADEMY

**E** EXPERTISE  
FRANCE  
GROUPE AFD

**FR**  
MINISTÈRE  
DE L'EUROPE  
ET DES AFFAIRES  
ÉTRANGÈRES  
*Liberté  
Égalité  
Fraternité*